

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0133/2022 vom 17. August 2022

ZH Baurekursgericht, 2022-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE III Nr. 0133_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_III_Nr._0133_2022)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0133/2022 du 17 août 2022

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0133/2022 del 17 agosto 2022

Regeste

Zu beurteilen war ein Rekurs gegen die Neufestsetzung des kantonalen Inventars der Landschaftsschutzobjekte (KILO), mit welcher der Teilbereich Landschaftsschutz mit den Landschaftsschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung vom bisherigen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung ("Inventar 80") in das neue kantonale Inventar überführt wurde. Strittig war der Verzicht, ein bestimmtes, im Inventar 80 als Geomorphologisches Objekt verzeichnetes Objekt in das neue Inventar aufzunehmen. Das Baurekursgericht hielt zunächst fest, auch wenn es sich bezüglich des neuen Inventars formell um eine Neufestsetzung handle, sei die Anfechtung der Nichtberücksichtigung des fraglichen Objekts zulässig, da hinsichtlich des Inventars 80 jedenfalls materiell eine Inventarentlassung vorliege. Die Nichtaufnahme des streitbetroffenen Objekts - und zwar weder als geomorphologisch geprägte Landschaft noch als geologischer Zeitzeuge - war jedoch inhaltlich nicht zu beanstanden, weshalb der Rekurs abzuweisen war.

Erwägungen

E. 3

Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 20 Rz. 64 ff.). 4.2.3 Behördlich angeordneten Gutachten kommt - unbeschadet des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung - in der Regel ein erhöhter Beweiswert zu. Weicht die Rekursinstanz in Fachfragen von der Auffassung des Gutachtens ab, so hat sie hierfür triftige Gründe anzuführen. Als solche gelten namentlich Irrtümer, Lücken oder Widersprüche im Gutachten. Abweichungen sind aber auch etwa dann gerechtfertigt, wenn die Schlüssigkeit des Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft erscheint, wenn die Erkenntnisse des Gutachtens nicht oder nur unzureichend begründet oder wenn gestellte Fragen ungenügend oder überhaupt nicht beantwortet wurden (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 Rz. 66 ff. und 136 ff.). Gutachten sind demnach nur, aber immerhin insoweit bindend, als sich die darin getroffenen Feststellungen und Schlüsse nicht als mangelhaft erweisen und ihnen nicht eine zutreffendere Auffassung des Gerichtes entgegensteht. 4.3.1 Gemäss dem angefochtenen Beschluss (vgl. auch die Darstellung auf

<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/landschaftsschutz.html>, zuletzt besucht am 8. Juli 2022) fand im Rahmen der grundlegenden und systematischen Überprüfung der Landschaften im Kanton Zürich im neuen Landschaftsschutzinventar eine Erweiterung der Landschaftsschutzobjekte von drei auf neun Objektkategorien statt. Die neuen Objektkategorien orientieren sich an der Typisierung der Landschaften des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und am Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz. Vier Kategorien (geologische Zeitzeugen, geomorphologisch geprägte

Landschaften, Gewässerlandschaften und Waldlandschaften) können mehrheitlich dem Oberbegriff "Naturlandschaften" zugeordnet werden, R3.2022.00033 Seite 18

fünf Kategorien (Agrarlandschaften, Kulturerbelandschaften, Reblandschaften, Heckenlandschaften, Hochstammobstlandschaften) demjenigen der "Kulturlandschaften". Während im Inventar 80 vorwiegend Einzelobjekte inventarisiert wurden (Hecken, heckenreiche Hänge sowie Geomorphologische Objekte, insbesondere einzelne geomorphologische Ausprägungen wie Findlinge, Moränen, Drumlins oder Schmelzwasserrinnen), wurde diese Methodik bei der Überführung in das neue Landschaftsschutzinventar angepasst. Bei Letzterem stehen neu gestützt auf § 19 KNHV die Landschaften als zusammenhängende Räume im Vordergrund. Die Objektperimeter wurden grösser ausgedehnt und beinhalten nun verschiedene einzelne geomorphologische Ausprägungen, die im Inventar 80 noch als einzelne Objekte aufgeführt wurden (vgl. zum Ganzen act. 3 S. 2 f.). 4.3.2 Für den Inventarisierungsprozess wurde ein dreistufiges Vorgehen gewählt, indem zunächst die Landschaftsschutzobjekte aus dem Inventar 80 auf ihre Unversehrtheit geprüft, sodann nach Rückmeldung von verschiedenen kantonalen Fachstellen die qualitative Verifizierung im Feld durch einen externen Fachexperten durchgeführt und schliesslich - nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens, zu dem neben der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) alle 162 Zürcher Gemeinden und elf Planungsregionen sowie acht grössere kantonale Fachverbände eingeladen waren - die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Rückmeldungen detailliert geprüft wurden (vgl. act. 3 S. 3 f. sowie zum letztgenannten Schritt den Einwendungsbericht [act. 16.2]). Wie sich den im Recht liegenden Dokumenten entnehmen lässt, wurde das streitbetreffende Objekt im Rahmen des Entwurfs für die Fachstellenkonsultation noch in Anlehnung an die Erfassung im Inventar 80 (vgl. zu dieser E. 1.1) umschrieben, wobei spezifisch auf die typischen länglichen Hügel mit steiler Luv- und flacherer Leeseite hingewiesen und angemerkt wurde, durch die Bewaldung der Kuppen und die Felder in den Senken dazwischen trete die typische Hügelform noch verstärkt in Erscheinung (act. 16.8). Im Entwurf für die Anhörung wurde das Objekt sodann als "zur Entlassung beantragtes Objekt" aufgeführt und zur Begründung festgehalten, das Objekt sei nur mit fachlichen Erläuterungen in der Landschaft erkennbar, es trete landschaftlich nicht markant in Erscheinung bzw. sei überprägt, es sei nicht von regionaler R3.2022.00033 Seite 19

oder kantonalen Bedeutung und es werde durch Strassen beeinträchtigt (act. 16.10). 4.3.3 Unbehelflich ist vorab das rekurrentische Vorbringen betreffend die behauptete Unmöglichkeit einer kommunalen Inventarisierung. Im Rahmen der vorliegenden vorzunehmenden Prüfung, ob auf die Inventarisierung des streitbetreffenden Objekts nicht hätte verzichtet und dieses daher bei der Überführung des Inventars 80 ins neue Landschaftsschutzinventar in Letzterem hätte erfasst werden müssen, sind einzig die Kriterien der Aufnahme in das entsprechende Inventar zu prüfen. Unerheblich ist demgegenüber, ob im Falle des Verzichts auf Inventarisierung stattdessen eine kommunale Inventarisierung denkbar wäre, wobei bemerkungsweise darauf hinzuweisen ist, dass dies entgegen den Rekurrentinnen nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, soweit nämlich seitens der Gemeinde argumentiert würde, eine Inventarisierung stehe der Realisierung des Kiesabbaus im fraglichen Perimeter nicht entgegen (vgl. zu diesem Argument im umgekehrten Sinn bereits E. 3.3.2). Was sodann die konkret in Betracht fallenden Aufnahmekategorien des streitbetreffenden Objekts und die entsprechende Kritik

der Rekurrentinnen anbelangt, so ist zunächst nicht zu beanstanden, dass die Glazial geprägte Form Vorwalden nicht selbständig oder im Verbund mit anderen Objekten als geomorphologisch geprägte Landschaft erfasst worden ist. Wie vorstehend dargelegt, sind aufgrund des veränderten Landschaftsbegriffs im Sinne grösserer zusammenhängender räumlicher Einheiten Abweichungen bei der Auswahl und Umschreibung der Landschaftsschutzobjekte im neuen Landschaftsschutzinventar gegenüber den im Inventar 80 erfassten Objekten gerade intendiert, so dass sich aus der Nennung eines bestimmten Einzelobjekts im Verbund mit weiteren Einzelobjekten im Inventar 80 nicht ableiten lässt, dass es sich auch im Rahmen des neuen Landschaftsschutzinventars bei der Gesamtheit dieser Einzelobjekte um eine Landschaft im Sinne der neuen Objektkategorien handeln müsste. Während nun - wie in E. 1.1 im Einzelnen dargelegt - bestimmte der als Teil der Drumlinlandschaft Nürens-dorf-Lindau-Illnau im Inventar 80 erfassten Objekte zusammen mit weiteren Objekten auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinde neu in der Objektkategorie geomorphologisch geprägte Landschaften zur Drumlinlandschaft R3.2022.00033
Seite 20

Lindau-Nürens-dorf (Nr. 1091) zusammengefasst wurden, werden die weiteren ursprünglich zur Drumlinlandschaft Nürens-dorf-Lindau-Illnau zählenden Objekte - die im Unterschied zum streitbetreffenen Objekt weiterhin im Inventar verzeichnet sind - selbständig oder im Verbund mit weiteren Objekten als geologische Zeitzeugen, jedoch gerade nicht als Teil einer geomorphologisch geprägten Landschaft erfasst. Dies lässt sich aufgrund des im GIS-Browser einsehbaren Kartenmaterials nachvollziehen, sind doch insbesondere die zum neuen Objekt Nr. 7179 gehörenden Drumlins im östlichen Bereich (ehemalige Nr. 101.6) vom Objekt Nr. 1091 räumlich durch die zwischen beiden verlaufende Nationalstrasse klar getrennt. Entsprechendes gilt nun aber auch für das streitbetreffene Objekt, weist dieses doch schon bei Zugrundelegung der Perimeter gemäss Inventar 80 einen wesentlich grösseren Abstand zu den nördlich gelegenen Objekten - die nun als geomorphologisch geprägte Landschaft fungieren - auf als deren jeweilige Perimeter vor ihrer Zusammenfassung im neuen Landschaftsschutzinventar wechselseitig aufwiesen, wobei sich teilweise zudem das Siedlungsgebiet von Tagelswangen im dazwischenliegenden Bereich befindet. Entsprechend ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass entgegen dem rekurrentischen Dafürhalten das streitbetreffene Objekt schon aufgrund seiner Lage nicht als Teil der neuen geomorphologisch geprägten Landschaft Nr. 1091 erfasst wurde. Insbesondere trifft es gerade nicht zu, dass sich - wie die Rekurrentinnen behaupten - das fragliche Objekt zwischen zwei grösseren Drumlinlandschaften befindet und in diese eingebettet ist (was gleichsam eine Verbindungsfunktion des streitbetreffenen Objekts suggeriert), verhält es sich doch vielmehr so, dass sich die Glazial geprägte Form Vorwalden südlich des neuen Objekts Nr. 1091 und westlich des neuen Objekts Nr. 7179 befindet, wobei überdies Letzteres wie dargelegt im Sinne der verwendeten Objektkategorien gerade nicht als geomorphologisch geprägte Landschaft aufgefasst, sondern der speziellen Kategorie der geologischen Zeitzeugen (vgl. dazu E. 4.3.4) zugewiesen wird. Nachdem sich die räumliche Lage der genannten Objekte und ihr Verhältnis zueinander bereits anhand des entsprechenden Kartenmaterials hinreichend überprüfen liess, erübrigte sich sodann auch die Durchführung eines - im Sinne einer Beweisofferte erwähnten - Augenscheins. Lediglich Bemerkungsweise ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die behauptete Einbettung des streitbetreffenen Objekts in Bezug auf die benachbarten Inventarobjekte auch dann nicht erkennbar wäre, wenn ausgehend vom nördlich gelegenen Objekt Nr. 1091 ein Zusammenhang mit dem weiter südlich

gelegenen Inventarobjekt herzustellen versucht würde, R3.2022.00033 Seite 21

handelt es sich bei Letzterem doch um eine Moränenlandschaft (Ofengupfen-Wollwisli-Ghangenrüti, Nr. 101_63 im Inventar 80 bzw. Nr. 1055 im KILO), die sich in einer Entfernung von minimal ca. 1,3 km vom streitbetreffenden Objekt und von diesem durch Nationalstrasse und Bahnlinie getrennt befindet. 4.3.4 Wurde somit die Glaziale Form Vorwalden zu Recht nicht als Teil einer geomorphologisch geprägten Landschaft (namentlich auch nicht im Sinne einer Erweiterung des Objekts Nr. 1091) im Inventar erfasst, so verbleibt als mögliche Objektkategorie lediglich diejenige der geologischen Zeitzeugen. Zur Bestimmung der in dieser Kategorie ins neue Landschaftsschutzinventar aufzunehmenden Objekte wurde ein durch Dr. sc. nat. P.H. erstelltes, vom

E. 3.2

Im angefochtenen Beschluss wird ausgeführt, mit Beschluss Nr. 126/1980 vom 4. Januar 1980 habe der Regierungsrat das Inventar der Natur- und R3.2022.00033 Seite 8

Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Inventar 80) festgesetzt. Seit der Festsetzung seien - mit Ausnahme von Nachträgen bei den Naturschutzobjekten - keine Aktualisierungen vorgenommen worden. Viele Landschaftsschutzobjekte des Inventar 80 hätten zwischenzeitlich starke Veränderungen wie Überbauungen, Geländeänderungen oder Trennwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen erfahren. Sodann seien unter den Landschaftsschutzobjekten im Inventar 80 vorwiegend Einzelobjekte inventarisiert worden, während § 19 KNHV als Landschaftsschutzgebiete ganze Landschaften und damit zusammenhängende Räume bezeichne. Im Sinne von § 8 KNHV sei deshalb für die Landschaftsschutzobjekte eine gesamthafte Prüfung und Aktualisierung erforderlich gewesen. § 7 KNHV fordere die jeweils separate Erstellung von Fachinventaren. Das Sachgebiet Landschaftsschutz mit den Landschaftsschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung werde deshalb aus dem Inventar 80 herausgelöst und gestützt auf § 7 lit. b KNHV in ein separates neues kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Landschaftsschutzinventar) überführt. Dabei sei bei einzelnen Objekten aufgrund von irreversibler Beeinträchtigung oder aufgrund von geringer landschaftlicher Prägnanz und Einzigartigkeit der Objekte im kantonalen Vergleich auf die Überführung ins neue Inventar verzichtet worden. Das Inventar 80 werde für den Sachbereich Landschaftsschutz durch das neue Landschaftsschutzinventar ersetzt (vgl. zum Ganzen act. 3 S. 1). Insgesamt seien 136 Objekte aus dem Inventar 80 nicht im neuen Landschaftsschutzinventar aufgenommen worden (act. 3 S. 5 und S. 15 ff.). Wie sich dieser Darstellung entnehmen lässt, trifft es zwar zu, dass vorliegend formell die Neufestsetzung eines Inventars erfolgt ist. Dies war schon allein deshalb geboten, weil § 7 KNHV für fünf im Einzelnen genannte Sachgebiete - zu denen unter anderem Objekte des Naturschutzes (lit. a) und Objekte des Landschaftsschutzes (lit. b) gehören - die Erstellung je separater Inventare verlangt, so dass eine Aufteilung des bisherigen Inventars 80, das diese beiden Sachgebiete vereinte, bzw. die Herauslösung des einen Bereichs aus dem Inventar 80 zwingend erforderlich war. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der Festsetzung des Landschaftsschutzinventars (KILO) nach dem Gesagten gerade nicht um die erstmalige Erfassung der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Entsprechend bildet Ausgangspunkt des zur Festsetzung des neuen Landschaftsschutzinventars führenden Inventarisierungsprozesses denn auch die Überprüfung der bereits im Inventar 80 erfassten Landschaftsschutzobjekte (vgl. act. 3 S. R3.2022.00033 Seite 9

3). Auch wenn in der Folge eine Neuausrichtung und Neukategorisierung der bisherigen Landschaftsschutzobjekte nach Massgabe einer angepassten Methodik erfolgte (act. 3 S. 2 f.; vgl. näher E. 4.3.1), vermag dies nichts daran zu ändern, dass sich aufgrund des angefochtenen Beschlusses - der sich explizit dazu äussert, dass (lediglich) für den Teilbereich "Naturschutz" das Inventar 80 seine Gültigkeit behalte (vgl. Dispositiv-Ziff. II), womit es diese bezüglich des Bereichs "Landschaftsschutz" aufgrund dieses Beschlusses verliert) - der Status derjenigen Objekte, die im Inventar 80 verzeichnet waren, jedoch nicht ins Landschaftsschutzinventar aufgenommen wurden, dahingehend ändert, dass eine bisher gegebene Inventarisierung als Landschaftsschutzobjekt überkommunaler Bedeutung zukünftig entfällt. Damit handelt es sich jedenfalls materiell - wenn nicht sogar formell aufgrund der Teilaufhebung des Inventars 80 - um eine Inventarentlassung, wofür im Übrigen auch der Umstand spricht, dass die fraglichen 136 Objekte (wie auch weitere 67 mit gegenüber dem Inventar 80 verändertem Perimeter festgesetzte Objekte) im Dispositiv des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich und im Einzelnen aufgeführt sind (was bei einer erstmaligen Inventarisierung praxisgemäss nicht der Fall wäre). Entgegen der Vorinstanz steht somit der Umstand, dass es sich bezüglich des neuen Landschaftsschutzinventars formell um eine Neufestsetzung handelt, der Anfechtung der Nichtberücksichtigung eines Objekts (die bei erstmaliger Inventarisierung - gleich wie umgekehrt die Inventarisierung - nicht justiziabel wäre) nicht entgegen. Vielmehr kann gegen diese unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für eine förmliche Inventarentlassung gelten würden, rekuriert werden (weshalb insbesondere auch hinsichtlich der nachfolgend zu prüfenden Legitimation die für Inventarentlassungen entwickelten Grundsätze zumindest analog anwendbar sind). Dass der angefochtene Beschluss keine Rechtsmittelbelehrung enthält, erweist sich insofern als fehlerhaft, woraus den Rekurrierenden in dessen - wie diese selbst anerkennen (vgl. act. 2 Rz. 4) - kein Nachteil erwachsen ist. 3.3.1 Zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (§ 338a Satz 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

R3.2022.00033 Seite 10

Mit dieser Umschreibung der Legitimation verlangt das Gesetz zunächst, dass der Rekurrent über eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück verfügt, kraft derer er stärker als beliebige Dritte oder die Allgemeinheit von der angefochtenen Anordnung betroffen ist. Das vom Gesetz alsdann verlangte schutzwürdige Interesse (Anfechtungsinteresse) setzt voraus, dass der Rekurrent mit der Gutheissung des Rechtsmittels einen Nutzen erlangt bzw. einen Nachteil abwendet. Das Interesse des Rekurrenten kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Allerdings vermag nicht jeder noch so geringfügige Nachteil ein schutzwürdiges Interesse zu begründen (BRGE II Nr. 0124/2013 in BEZ 2013 Nr. 46; www.baurekurs-gericht-zh.ch). Der angestrebte Nutzen muss stets ein eigener sein. Der Rekurrent muss zudem von der Anordnung unmittelbar betroffen sein. Mithin ist zu prüfen, ob die Gutheissung des Rekurses für sich betrachtet ausreicht, um den angestrebten Nutzen herbeizuführen (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 21 Rz. 10 ff. und 53 ff.). Ein legitimationsbegründender Nachteil kann für den Rekurrenten auch dann vorliegen, wenn mit der angefochtenen Anordnung die Entlassung eines Objekts aus einem Schutzinventar erfolgt und die damit verbundene, rein abstrakte Möglichkeit der Neuüberbauung eines Grundstücks eine Minderung des ideellen oder materiellen Werts der Liegenschaft des Nachbarrekurrenten zur Folge hat (VB.2009.00498 vom 25. Mai 2011, E. 1.2.2; Bertschi,

a.a.O., § 21 Rz. 61; vgl. zur zumindest analogen Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung vorstehend E. 3.2). 3.3.2 Wie vorstehend dargelegt, leiten die Rekurrentinnen ihre Legitimation aus dem Umstand her, dass ihres Erachtens die Frage der Inventarisierung des streitbetroffenen Objekts sich (zumindest potentiell) auf die Realisierung eines Kiesabbauprojekts in ihrer Nachbarschaft auswirken würde, von dessen Immissionen sie nachteilig betroffen wären. Wie sich dem seitens der Rekurrierenden ins Recht gelegten Situationsplan - Stand Herbst 2020 (öffentliche Auflage zur Mitwirkung) - entnehmen lässt, befände sich ein Teil des geplanten Abbaugebiets innerhalb des Perimeters des streitbetroffenen Inventarobjekts, der am nächsten bei den rekurrentischen Grundstücken gelegene Teil des Abbaugebiets indessen ausserhalb des fraglichen Perimeters (vgl. act. 6.6), was zwischen den Parteien nicht umstritten ist (vgl. die - anhand von act. 6.6 sowie der Karte "Amtliche Vermessung in Farbe" im GIS- R3.2022.00033 Seite 11

Browser näherungsweise verifizierbare - Angabe der Rekurrentinnen, wonach sich ihre Grundstücke in einem Abstand von ca. X m von der Grenze der geplanten Kiesgrube - und damit im Lichte des in E. 1.2 Ausgeführten näher bei derselben als beim streitbetroffenen Inventarobjekt - befinden würden). Mit Blick auf die Legitimation der Rekurrentinnen ist vorab zu berücksichtigen, dass sich die Frage der Inventarisierung des streitbetroffenen Objekts jedenfalls insoweit auswirken dürfte, als bei gegebener Inventarisierung im fraglichen Bereich eine Wiederherstellung der heute vorhandenen Topographie und entsprechend der Verzicht auf eine Überhöhung angeordnet würde. Zumindest sieht Art. 29 der als act. 6.7 im Recht liegenden Gestaltungsplanvorschriften (Stand Herbst 2020 [öffentliche Auflage zur Mitwirkung]), der von der Erfassung des streitbetroffenen Objekts im Inventar 80 ausging, dies so vor. Würde bei Wegfall der Inventarisierung stattdessen eine Überfüllung ermöglicht, so ergäbe sich bereits in optischer Hinsicht eine (nachteilig) veränderte Situation, die überdies für die Rekurrentinnen aufgrund der Randlage ihrer Grundstücke, der konkret gegebenen Höhenlagen (vgl. die Karte "Digitale Höhenmodelle 2017 Bund" im GIS-Browser) sowie der Dimensionen des geplanten Kiesabbauprojekts trotz der relativ grossen Distanz zwischen rekurrentischen Liegenschaften und Inventarobjekt (vgl. E. 1.2) wahrnehmbar wäre. Schon dies spricht dafür, ihnen die Legitimation zum vorliegenden Rekurs nicht abzuspochen. Es kommt hinzu, dass die Realisierbarkeit des Kiesabbauvorhabens im Perimeter eines Landschaftsschutzobjekts - sofern dessen Inventarisierung (bzw. materiell: der Verzicht auf die Inventarentlassung) im vorliegenden Verfahren durchgesetzt werden könnte - jedenfalls nicht von vornherein offenkundig ist. Vielmehr wäre die entsprechende Frage - wie von den Rekurrentinnen in Aussicht gestellt - im Rahmen eines allfälligen Rekursverfahrens betreffend den kantonalen Gestaltungsplan zu klären, wobei aber die Inventarisierung des Objekts gerade Voraussetzung einer entsprechenden Überprüfung wäre. In diesem Sinn lässt sich nicht von der Hand weisen, dass eine Inventarisierung zunächst hinsichtlich des Umfangs des Kiesabbaus potentiell ein zusätzliches Hindernis darstellen könnte. Dass offenbar bereits im öffentlich aufgelegten wie auch im nunmehr festgesetzten und genehmigten Gestaltungsplan keine entsprechende Einschränkung vorgesehen ist, R3.2022.00033 Seite 12

spricht nicht gegen diese - einzig die Legitimationsfrage betreffende - Betrachtungsweise, da andernfalls gestützt auf den Inhalt des Gestaltungsplans eine gerichtliche Überprüfung der Frage der Inventarisierung und damit - zufolge Wegfalls der Inventarisierung - indirekt eine auf den Gestaltungsplan selbst bezogene gerichtliche Überprüfung der

Zulässigkeit des Kiesabbaus im Perimeter des entsprechenden Objekts von vornherein verunmöglicht würde. Zwar macht nun die Vorinstanz wie gesehen geltend, dass selbst bei Unzulässigkeit des Kiesabbaus im Perimeter des streitbetreffenen Objekts für die Rekurrentinnen kein Vorteil resultieren würde, da der Kiesabbau im näher bei den rekurrentischen Grundstücken gelegenen Teil des Abbaubereichs hiervon gar nicht betroffen wäre. Auch wenn dieser Hinweis wie vorstehend dargelegt (vgl. auch act. 6.6) grundsätzlich zutreffend ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass - wie von den Rekurrentinnen behauptet - die Realisierung des Abbauvorhabens faktisch von der umfassenden Inanspruchnahme des geplanten Abbaubereichs abhängen könnte, da andernfalls die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage gestellt wäre. Zwar unterlassen es die Rekurrentinnen, die Behauptung entsprechender Aussagen der vorgesehene Betreiberin des Kiesabbaus zu belegen, wobei allerdings auch die in der Duplik erfolgenden Entgegnungen der Vorinstanz in diesem Punkt wenig substantiiert erscheinen (vgl. E. 3.1.3). Da nun ein rekurrentisches Interesse tatsächlicher Natur für die Anerkennung der Legitimation ausreichend ist und die Argumentation, wonach sich eine allfällige Verunmöglichung des Kiesabbaus im Perimeter des streitbetreffenen Objekts faktisch auf die Realisierung des gesamten Abbauvorhabens auswirken könnte, nicht von vornherein abwegig erscheint, kann entgegen der Vorinstanz im Rahmen der Prüfung der Legitimationsvoraussetzungen auch ein entsprechend umschriebenes (individuelles und teilweise hypothetisches) Interesse als ausreichend erachtet werden. Umgekehrt betrachtet würden die Rekurrentinnen im Falle des beantragten Nichteintretens auf ihren Rekurs (womit die fehlende Inventarisierung nicht mehr hinterfragt werden könnte) von vornherein der Möglichkeit beraubt, das Kiesabbauprojekt zunächst im Rahmen eines gegen den Gestaltungsplan gerichteten Rekurses mit entsprechenden (auf die Lage des vorliegend streitbetreffenen Landschaftsschutzobjekts bezogenen) Argumenten zu bekämpfen und damit - im Obsiegsfall - zumindest die Attraktivität des gesamten Vorhabens für die zukünftige Betreiberin qua Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit zu reduzieren bzw. auf diese Weise gegebenenfalls die R3.2022.00033 Seite 13

Realisierung faktisch überhaupt zu verunmöglichen. Anzumerken ist, dass in einem entsprechenden Szenario die Abwendung eines nicht lediglich geringfügigen Nachteils offenkundig erscheint, dürften doch mit dem Kiesabbauprojekt in der Tat erhebliche Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein, wobei die Rekurrentinnen - auch unter Berücksichtigung der Distanz ihrer Liegenschaften zum Perimeter des Abbauvorhabens - plausibel dargetan haben, inwiefern sie hiervon in besonderer Weise betroffen wären (was im Übrigen seitens der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wird, weshalb sich auch der angebotene Augenschein zur Verifizierung namentlich der betrieblichen Prozesse der Rekurrentin 2 erübrigt). Zusammengefasst ergibt sich, dass die Rekurrentinnen gemäss § 338a PBG zur Rekuserhebung legitimiert sind. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten. 4.1.1 In materieller Hinsicht machen die Rekurrentinnen geltend, entgegen einem - in Beantwortung einer Anfrage betreffend Zustellung der Begründung für den Verzicht auf Aufnahme des streitbetreffenen Objekts ins Landschaftsschutzinventar (act. 6.4) erhaltenen - Hinweis des ARE könne vorliegend keine Aufnahme in ein kommunales Inventar erfolgen, da die Gemeinde Lindau aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der K. AG (act. 6.9) keine Schritte unternehmen könne, mit welchen sie der Kiesgrube Hindernisse in den Weg legen würde. Sodann seien die materiellen Begründungen, weshalb das Objekt, wenn überhaupt, dann höchstens von kommunaler Bedeutung sein

solle, sachverhaltswidrig. Die sowohl in der erwähnten E-Mail des ARE (act. 6.4) als auch in der Begründung für die Nichtaufnahme gemäss Stand des Entwurfs für die Anhörung (act. 16.10) enthaltene Anmerkung, dass das Objekt nicht von regionaler oder kantonaler Bedeutung sei, sei das Resultat der Überprüfung und keine Begründung der Abweichung von der früheren Einschätzung. Die angebliche Überprägung sei nicht nachvollziehbar. Auch treffe es nicht zu, dass das Objekt landschaftlich nicht markant sei; besonders von Brütisellen herkommend sei die Erhebung durchaus markant. Nicht jedes Teilobjekt müsse für sich allein einzigartig und prägnant sein, und schützenswert sei nicht nur das, was jeder Laie auf Anhieb als schützenswert erkenne. Das Objekt sei gemäss Inventar 80 einer von mehreren Bestandteilen der Drumlinlandschaft Nürensdorf-Lindau-Illnau, wobei
R3.2022.00033 Seite 14

der Auszug aus dem Inventar 80 im GIS-Browser die Einbettung des Objekts in die umgebenden Objekte zeige. Sowohl die Drumlins auf der anderen Seite der Bahnlinie als auch die Drumlin-Landschaft nördlich des Objekts seien in das neue Inventar übernommen worden, letztere sogar in erweiterter Form. Das streitbetreffene Objekt sei Bestandteil der gleichen Landschaft, und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es anders behandelt werde. Von Bedeutung sei vorliegend der gesamte Raum mit den umliegenden Objekten; das streitbetreffene Objekt bilde zusammen mit den umliegenden Objekten ein Ensemble, welche die glaziale Geschichte erst in einem breiteren Kontext erfahrbar machten. Der Verlust dieses Teilobjekts würde zu einem Verlust für diese gesamte glazial geprägte Landschaft führen und hätte dadurch einen klar negativen Einfluss auch auf die Bedeutung und Einordnung der im Inventar verbleibenden Objekte. Weiter wird ausgeführt, bei den vorhandenen Strassen handle es sich um schmale Waldstrassen, die in der Landschaft kaum in Erscheinung treten würden. Andere Beeinträchtigungen seien nicht ersichtlich; vielmehr stelle das Objekt eine in der sonst dicht genutzten Landschaft deutlich sicht- und erfahrbare, ungestörte landschaftliche Einheit dar. 4.1.2 Die Vorinstanz hält vernehmlassungsweise fest, im Einwendungsbericht (act. 16.2) fänden sich keine Ausführungen zum streitbetreffenen Objekt, da im Rahmen der Anhörung zu diesem Objekt keine einzige Einwendung vorgebracht worden sei. Das Objekt sei aufgrund seiner Lage und Bedeutung nicht der zusammenhängenden Drumlinlandschaft Lindau - Nürensdorf (Nr. 1091), die im Landschaftsschutzinventar als geomorphologisch geprägte Landschaft verzeichnet sei, zugeordnet worden. Einzelne Objekte, die nicht einer Landschaft angehörten, seien als geologische Zeitzeugen aufgenommen worden. Aus dem Inventareintrag im Inventar 80 lasse sich aufgrund der veränderten Aufnahmekriterien nicht die Aufnahme in eine geomorphologisch geprägte Landschaft ableiten. Geologische Zeitzeugen seien besonders landschaftsprägende Einzelobjekte. Es sei im kantonsweiten Vergleich eine Auswahl der landschaftlich bedeutendsten Objekte ins Inventar aufgenommen worden, wozu das streitbetreffene Objekt nicht gehöre. Für die Beurteilung der geologischen Zeitzeugen sei im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsschutzinventars ein Fachgutachten erstellt worden. Bei dieser Beurteilung habe das Objekt lediglich 9 von möglichen 20 Punkten erreicht, R3.2022.00033 Seite 15

wobei der Schwellenwert für eine Aufnahme bei 15 Punkten gelegen sei. Insbesondere die fehlende Sichtbarkeit und die fehlende Einzigartigkeit und Bedeutung im regionalen oder kantonalen Kontext hätten zu dieser Einschätzung geführt. Die Begründung für die Nichtaufnahme des streitbetreffenen Objekts sei gestützt auf eine wissenschaftliche Untersuchung und Analyse erfolgt. Das Objekt erweise sich im kantonsweiten Vergleich als

nicht von regionaler oder kantonaler Bedeutung. 4.1.3 In der Replik kritisieren die Rekurrentinnen das Fachgutachten betreffend geologische Zeitzeugen. Dies zum einen hinsichtlich der im Gutachten deklarierten Zielsetzung, wonach eine Auswahl von maximal 50 Objekten habe getroffen werden sollen, zum anderen hinsichtlich der gewählten Vorgehensweise einer reinen Punktebewertung. Objekte, die für sich allein wenig einzigartig seien, aber in den Gesamtzusammenhang eines grösseren, wichtigen Objekts fallen und zusammen mit diesem ein Ensemble bilden würden, fielen aus diesem Raster heraus. Dies sei vorliegend für das zwischen zwei grösseren Drumlinlandschaften liegende, zwischen diese eingebettete und mit diesen zusammen den erlebbaren Raum bildende Objekt der Fall. Weiter widerspreche die tiefe Einstufung der Kriterien landschaftliche Bedeutung und Sichtbarkeit/Wahrnehmbarkeit in der Punktetabelle zum Fachgutachten dem Beschrieb des Objekts im Entwurf für die Fachstellenkonsultation (act. 16.8). Die Vorinstanz entgegnet in der Duplik, das neue Landschaftsschutzinventar solle nur die jeweils wertvollsten und typischsten Objekte enthalten. Die Aufnahme von unzähligen geologischen Objekten, insbesondere auch solchen, die für sich allein gar keinen Schutzwert hätten, würde zu einer Verwässerung dieser Ziele führen. Das streitbetreffende Objekt sei deutlich niedriger als die nördlich gelegenen Drumlins; zudem lägen zwischen Ersterem und Letzteren das Siedlungsgebiet von Tagelswangen und die Hauptverbindungsstrasse (Kantonsstrasse), so dass eine Erweiterung der Drumlinlandschaft Lindau-Nürens Dorf in Richtung Süden zu einem zerschnittenen Inventarobjekt führen würde, was gerade nicht dem neuen Verständnis und Anspruch von zusammenhängenden Landschaften im KILO entsprechen würde. Aus diesem Grund sei die glaziale Form Vorwalden als eigenständiger geologischer Zeitzeuge eingestuft worden. Das Objekt habe jedoch gemäss dem Gutachten zu den drei am schlechtesten bewerteten Objekten gezählt. Aus R3.2022.00033 Seite 16

fachlicher Sicht seien daher die Voraussetzungen für eine Aufnahme als geologischer Zeitzeuge nicht erfüllt gewesen. Zurückgewiesen werden weiter die Einwände gegen das angewandte Punktesystem. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der von den Rekurrentinnen zitierte Beschrieb im Entwurf für die Fachstellenkonsultation stamme aus dem veralteten und aufgehobenen Inventar 80. Durch das Fachgutachten seien die geologischen Objekte explizit anhand der neuen und erweiterten Kriterien für das Landschaftsinventar überprüft worden. 4.2.1 Gemäss § 203 Abs. 1 PBG zählen zu den Schutzobjekten unter anderem (lit. a) im Wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung. § 19 KNHV umschreibt Landschaftsschutzgebiete als bestimmte abgegrenzte Landschaften oder Geländeabschnitte und ihre Bestandteile wie schöne oder typische Hügel und Täler, Flüsse und Seen und deren Ufer, Moorlandschaften, bedeutende geologische Formationen (z.B. Moränen, Drumlins, Giessen, Wasserfälle, Grundwasseraufstösse, aufgeschlossene Gesteinsprofile, erratische Blöcke, Fossilfundstellen), kennzeichnende Elemente bestimmter Kulturformen (z.B. Rebberge), Heckenlandschaften, Baumbestände, wertvolle Einzelbäume, Parkanlagen oder andere landschaftsprägende Elemente. 4.2.2 Bei sich auf § 203 Abs. 1 PBG stützenden Schutzentscheidungen - und damit in gleicher Weise bei der vorliegend strittigen Anordnung einer (zumindest materiellen; vgl. E. 3.2) Inventarentlassung - kommt den kommunalen und kantonalen Behörden eine gewisse Entscheidungsfreiheit zu. Diese bezieht sich vor allem auf die Qualifikation eines Objektes als Schutzobjekt, auf den konkreten Umfang einer Schutzmassnahme, gegebenenfalls auf die Auswahl unter mehreren in Betracht fallenden Schutzobjekten oder aber auf den Ver-

zucht auf Schutzmassnahmen. Insoweit hat sich die Rekursinstanz bei der Entscheidüberprüfung Zurückhaltung aufzuerlegen. Beruht der kommunale Entscheid auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Umstände, so hat ihn die Rekursinstanz zu respektieren. Die Rekursinstanz darf nur dann einschreiten, wenn die Behörde ihren Ermessensspielraum überschreitet, indem sie sich von unsachlichen, dem Zweck der in Frage stehenden Regelung fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzi-

R3.2022.00033 Seite 17

pien, wie das Verbot von Willkür oder den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, verletzt. Dabei darf sich die Rekursinstanz jedoch nicht auf eine blosser Willkürprüfung beschränken, vielmehr muss die Eingriffsschwelle tiefer gesetzt werden (vgl. BGE 145 I 52, E. 3.6., mit Hinweisen). Die Entscheidungsfreiheit der Denkmalpflegebehörde ist stets gegen den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz abzuwägen (Art. 77 der Kantonsverfassung [KV] und Art. 29a der Bundesverfassung [BV]; Marco Donatsch, in: Kommentar VRG,

E. 5

Zusammengefasst ist der Rekurs abzuweisen. 6.1 Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten solidarisch haftenden Rekurrentinnen aufzuerlegen (§ 13 VRG).

R3.2022.00033 Seite 25

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmten Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 5'500.-- festzusetzen. 6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht den Rekurrentinnen von vornherein keine Umtriebsentschädigung zu.

R3.2022.00033 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.